

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB für den
Bebauungsplan Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA
und dem Kernkraftwerk“ der Stadt Brunsbüttel**

1. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan gewählt wurde.

2. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 75 liegt ganz im Osten des Stadtgebiets südlich des Nord-Ostsee-Kanals zwischen dem Vorfluter 0202 an der Fährstraße K75, der Otto- Hahn- Straße, der Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA und den Kohlelagerflächen an der Elbe. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen und werden im Moment überwiegend landwirtschaftlich als Weideland genutzt. Im Gebiet befindet sich die 5 MW- Windenergieanlage der Firma SENVION zur Erzeugung von Windenergie. Der Vorfluter 0202 trennt die Fläche im Norden von der Fährstraße, die Erschließung erfolgt über die Otto- Hahn- Straße.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden:	durch den Vorfluter 0202 südlich der Fährstraße,
im Osten:	durch die Otto- Hahn- Straße ,
im Süden:	durch die Kohlelagerflächen und
im Westen:	durch die Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA.

Es umfasst ca. 39,0 ha.

3. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk“ (im Folgenden kurz Bebauungsplan genannt) wird das Ziel der Bereitstellung von Industrieflächen nördlich des planfestgestellten Vielzweckhafens gemäß Ausweisung des Flächennutzungsplans zur Sicherung des Industriegebietes auf der Südseite und Vorhalten von Angebotsflächen verfolgt.

Zu berücksichtigen sind dabei sowohl der bestehende Wall im Norden und Westen des Gebiets, die Vorfluter, Gräben und die Oberflächenentwässerung sowie die diversen Leitungsrechte im Gebiet. Außerdem steht in dem Gebiet noch eine 5 MW- Windenergieanlage zur Erzeugung von Windenergie mitsamt Windmessmast (genehmigt bis Juni 2019). Aufgrund der Nähe zu verschiedenen bestehenden Betrieben (u.a. Kernkraftwerk, Elbehafen, Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA, Industriepark) und Wohnnutzungen sind die Abstände sowie die Lärm- und Luftsituation untersucht worden.

Der Ausgleich wird im Gebiet auf dem Wall und in der Wedeler Marsch (Stiftung Naturschutz) hergestellt.

4. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für das Planverfahren wurde am 16.12.2014 vom Bauausschuss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand am 13.07.2015 in Form einer öffentlichen Veranstaltung statt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) erfolgte im April/ Mai 2015.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans erfolgte in der Zeit vom 11.07. bis zum 11.08.2017. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 03.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Satzungsbeschluss wurde am 30.05.2018 gefasst.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Um die Umweltbelange bewerten zu können, wurden eine Vielzahl von Untersuchungen durchgeführt. Diese Untersuchungen wurden zum Teil zum Bebauungsplan- Verfahren erstellt, oder von anderen Verfahren übernommen.

- 1 Schalltechnische Untersuchung zur weiteren industriellen Gebietsentwicklung östlich des Nord-Ostsee-Kanals der Stadt Brunsbüttel, LAIRM Consult vom 16.01.2008
- 2 Schalltechnische Untersuchung zur weiteren industriellen Gebietsentwicklung östlich des Nord-Ostsee-Kanals der Stadt Brunsbüttel, LAIRM Consult, Fortschreibung vom 30.10.2015/ 24.03.2016
- 3 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Brunsbüttel, LAIRM Consult vom 30.10.2015/ 24.03.2016 (Projektnummer: 07147.06)
- 4 Stellungnahme zu Staubemissionen, Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Brunsbüttel, LAIRM Consult vom 13.11.2015/ 15.03.2016 (Projektnummer: 07147.06.01)
- 5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Elbberg Stadtplanung vom 24.04.2017
- 6 Einzelhandelsuntersuchung vom 22.06.2011

Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen wurden zum Teil in den Bebauungsplan übernommen oder die Hinweise berücksichtigt. Im besonderen zu erwähnen sind:

Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig bis 300m² Geschossfläche bzw. 200/ 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Der großflächige Einzelhandel ist somit ausgeschlossen.

Die Stellungnahme zur Luftimmission hat eine ausreichende Luftdurchmischung prognostiziert, so dass eine Einschränkung der Nutzung nicht erforderlich wird. Aufgrund der Stellungnahme des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR wird das Gebiet jedoch gegliedert in GI 1 und GI 2, so dass Büronutzungen nur im nordöstlichen Bereich zulässig sind.

Der Wall, der das Gelände im Norden und Westen umgibt, bleibt als Schutzwall erhalten. Es handelt sich um Ablagerungen von der ehemaligen Firma Tusch, bestehend aus Treibsel und Klärschlamm. Die Höhe des Walls beträgt im Schnitt ca. 4 m über Gelände, die Breite des Wallfußes beträgt ca. 30 m im Norden und ca. 22 m im Westen. Ein Graben am Wallfuß

sorgt für die nötige Entwässerung. Der Wall mit Graben wird als Grünfläche festgesetzt und trägt somit zum Ausgleich bei. Eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen ist vorgesehen.

Die 5 MW- Windenergieanlage von SENVION bleibt für die Zeit ihrer Genehmigungsdauer (befristete Genehmigung bis Sommer 2019) bestehen. Nach Ablauf der Genehmigung gilt gemäß § 9 Abs.2 BauGB die Festsetzung Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO.

Um den ansiedlungswilligen Firmen eine gerechte Grundlage bieten zu können, hat die Stadt Brunsbüttel bereits 2008 eine Kontingentierung in Bezug auf die Lärmentwicklung erstellen lassen. Diese wurde 2016 fortgeschrieben. Demnach werden Lärmkontingente für tags (65 db(A)) und nachts (60 db(A)) festgesetzt.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sichern die Belange des Sielverbands, der Oberflächenentwässerung, der Zufahrt zur 5 MW- Windenergieanlage, der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH und der Brunsbüttel Ports GmbH ab.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Ausgleich ermittelt worden, der im selben Landschaftsraum (13,91 ha in der Wedeler Marsch) erbracht wird. Der bestehende Wall wird bepflanz (2,97 ha).

6. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stellungnahmen der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange und von Privatpersonen haben zu geringen Veränderungen der Planung geführt. Besonders zu erwähnen sind hier:

Die Aufnahme weiterer Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Sicherung von Ver- und Entsorgung sowie die Gliederung des Gebietes in GI 1 und GI 2 zur Regelung schutzwürdiger Nutzungen aufgrund der Luftimmissionen. Zu den Achtungsabständen wird ein Hinweis in den Text Teil B übernommen. Die Option auf Verlängerung der Genehmigung der 5 MW- Windenergieanlage wird nicht übernommen.

Die Ratsversammlung hat die Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Plan in dieser Form beschlossen und ausgeführt werden kann.

7. Aufstellung des Bebauungsplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Der Regionalplan und der Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel sehen für das Plangebiet die industrielle Nutzung vor. Bereits in den 1970er Jahren wurde die Südseite der Stadt Brunsbüttel für das größte zusammenhängende Industriegebiet Schleswig- Holsteins vorbereitet. Es haben sich dort Werke wie z.B. Covestro (früher Bayer), die Sonderabfallverbrennungsanlage SAVA, das Kernkraftwerk, Brunsbüttel Ports, Spedition und Hochregallager Kruse, TOTAL und andere Unternehmen angesiedelt.

Im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vielzweckhafen aber auch als Angebotsplan bietet das Gebiet die besten Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industriebetrieben.

Alternativen im Stadtgebiet gibt es noch auf der Nordseite der Stadt, wo der Flächennutzungsplan auch noch Flächen für Gewerbe und Industrie ausweist. Aufgrund der Infrastruktur auf der Südseite und dem geplanten Vielzweckhafen ist aber zum heutigen Zeitpunkt eine Ansiedlung an der Otto- Hahn- Straße anderen Bereichen vorzuziehen.

Brunsbüttel, den 01.06.2018

Ergänzung der Zusammenfassenden Erklärung nach Heilungsverfahren

Der am 24.07.2018 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 75 "Industriegebiet am Vielzweckhafen zwischen der SAVA und dem Kernkraftwerk" leidet an einem materiellen Mangel. Auf der Planzeichnung ist das Maß der baulichen Nutzung nicht eingezeichnet, in der Legende dazu fehlt es ebenfalls. In der Begründung, im Umweltbericht und in den Berechnungen zum Ausgleich ist aber die beabsichtigte Grundflächenzahl GRZ von 0,8 stets angewendet worden. Auch die Baumassenzahl BMZ von 10,0 findet überall Erwähnung (s.a. Kapitel 6 der Begründung). Der Plan ist dadurch nicht einmal ein einfacher B-Plan gemäß § 30 Abs.3 BauGB, sondern er ist als nichtig einzustufen. Aus diesem Grund kann er auch nicht in einem sonst üblichen Änderungsverfahren geändert/ ergänzt werden, da er selbst von sich aus nicht anwendbar ist.

Nach Prüfung durch einen Juristen ist die Stadt zu dem Schluss gekommen, dass der B-Plan Nr. 75 gemäß § 214 BauGB geheilt werden kann und rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Dafür wurde es erforderlich an der Stelle in das Verfahren einzusteigen, an der der Mangel/Fehler aufgetreten ist. In diesem Fall musste der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Bauausschuss neu gefasst werden. Nach erfolgter Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) mit den ergänzten Planunterlagen konnte ein erneuter Satzungsbeschluss gefasst werden. Stellungnahmen waren nur zu den ergänzten Punkten (Maß der baulichen Nutzung) zulässig und auch nur der Abwägung zugänglich. Alle anderen Punkte bleiben dadurch unberührt.

„Fehler, die sich aus der Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergeben, sind heilbar. Gleiches gilt für sonstige Verfahrens- oder Formfehler nach Bundes- oder Landesrecht. Die Heilung erfolgt durch Wiederholung der fehlerhaften Schritte. Für die Wiederholung verfahrensleitender Schritte ist jeweils ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs.4 BauGB trifft Regelungen über die Änderung oder Ergänzung von in Kraft getretenen Bauleitplänen, nicht aber im laufenden Bauleitplanverfahren. Hier ist § 4a Abs.3 BauGB anzuwenden.

Die Gemeinde kann das ergänzende Verfahren durchführen, wenn sie ... selbst einen Fehler entdeckt hat oder auf ihn aufmerksam geworden ist.... Das ergänzende Verfahren ist nicht nur für die Beseitigung der in § 214 genannten Mängel anwendbar, sondern auch zur Beseitigung sämtlicher sonstiger formeller und materieller Mängel.“ (Verfahrenserlass vom 05.02.2019)

Der Beschluss für das Heilungsverfahren wurde in der Sitzung der Ratsversammlung am 24.11.2021 gefasst.

Die Planzeichnung wurde um die GRZ und die BMZ ergänzt, in der Begründung wurden die entsprechenden Stellen angepasst. Die Windenergieanlage 5M hatte eine Befristung bis zum Juni 2019. Sie wurde zusammen mit dem Windmessmast mittlerweile abgebaut und wurde daher im B-Plan gestrichen. Der Punkt 1.3 im Text Teil B wurde ebenso gestrichen. Die Biotope, die erst nach dem Satzungsbeschluss in 2018 festgestellt wurden, wurden nachrichtlich übernommen und im Verfahren ausgeglichen. Zusätzliche Ausgleichsflächen (ca. 16 ha) stehen dafür in ausreichender Menge zur Verfügung und sind im Besitz der Stadt bzw. vertraglich über Ökokonten abgesichert.

Im Umweltbericht wurde das Thema der Biotope ergänzt, das ergänzte Lärmgutachten präzisiert die Berechnungsgrundlagen. Der untere Bezugspunkt für die Höhenbegrenzung wurde festgelegt und die Aussage zum Einzelhandel wurde eindeutig festgelegt. Zudem wurde das Konzept zum Umgang mit den Lärmwerten im Stadtgebiet vom November 2020 aufgenommen. Die Aussage zu den Sicherheitsabständen wurde präzisiert.

Die ergänzten Planunterlagen haben in der Zeit vom 09.11. bis zum 09.12.2022 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel beteiligt. Stellungnahmen waren nur zulässig zu den geänderten oder ergänzten Teilen. Nach Abwägung der eingestellten Belange wurde am 22.02.2023 ein erneuter Satzungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss erfolgt rückwirkend zum 24.07.2018.

Brunsbüttel, den 01.03.2023